

Die Erbrechtsreform - Ein Plus für Non-Profit-Organisationen

Die Erbrechtsreform stärkt die Rechte der gemeinnützigen Organisationen gegenüber den Pflichtteilsergänzungsberechtigten

Von Fachanwalt für Erbrecht Jan Bittler und RAin Ilona Martini, Heidelberg

Was geschieht, wenn der Verstorbene den Nachlass durch Stiftungen und Spenden an eine Non-Profit-Organisation (NPO) erheblich geschmälert hat? Kann sich die Organisation der Zuwendung erfreuen oder muss sie mit Rückforderungen der Benachteiligten, den sogenannten Pflichtteilsergänzungsansprüchen, rechnen? Was passiert, wenn die NPO selbst Erbe wird?

Schenkungen und Stiftungserrichtungen des Erblassers können sein Vermögen und damit den Nachlass erheblich reduzieren. Die Erben sowie die Enterbten (den Letzteren steht ein Anspruch auf einen Pflichtteil zu), werden dadurch erheblich benachteiligt. Davor schützt sie der Pflichtteilsergänzungsanspruch. Er bewirkt, dass, unter bestimmten Voraussetzungen, die Schenkungen und Stiftungen zum Nachlass hinzugerechnet werden und ausgeglichen werden müssen. Nach bisheriger Rechtslage bestand für beschenkte gemeinnützige Organisationen 10 Jahre lang das Risiko, einem solchen Anspruch ausgesetzt zu sein. Dieses Risiko wird durch die Erbrechtsreform erheblich abgemildert.

Der Fall

Der Gesetzgeber mag wohl auch den Dresdner Frauenkirchenfall vor Augen gehabt haben, als er sich zu einer Reform des Pflichtteilsergänzungsrechts entschloss. Zur Erinnerung:

Die Stiftung der Dresdner Frauenkirche erhielt im Rahmen der Aktion „Stifterbrief“ 1995 eine Zustiftung von 4,44 Mio. DM, zweckgebunden für die Turmspitze des Treppenhauses A. 1997 wandte ihr der Stifter weitere 260.000 DM zu. Außerdem setzte er der Stiftung ein Vermächtnis in Höhe von 300.000 DM aus.

Die Tochter, als Alleinerbin, machte Pflichtteilsergänzungsansprüche gegenüber der beschenkten Stiftung geltend. Sie begründete ihre Ansprüche mit der Schmälderung des Nachlasses durch die Zuwendungen ihres Vaters an die Stiftung. Während sich Landgericht und Oberlandesgericht Dresden hier noch schützend vor die Stiftung stellten, führte der BGH dogmatisch richtig aus, dass die Stiftung einen Pflichtteilsergänzungsanspruch zahlen muss (BGH Urteil vom 10.12.2003, IV ZR 249/02).

Die neue Rechtslage

Zwar wird auch nach der zum 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Erbrechtsreform eine Stiftung noch mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen rechnen müssen. Aber es gilt: je länger die Stiftung bzw. Schenkung vor Eintritt des Erbfalls zurückliegt, umso kleiner wird der Pflichtteilsergänzungsanspruch der Erben ausfallen. Tritt der Erbfall im ersten Jahr nach der Zuwendung ein, so fällt ein Pflichtteilsergänzungsanspruch in voller Höhe an. Dann vermindert er sich in jedem weiteren Jahr um 10 Prozent. Er entfällt vollständig, wenn der Erbfall erst nach 10 Jahren eintritt.

Die Praxis

Erfolgen die Zuwendungen noch zu Lebzeiten des Erblassers, dürften in der Praxis Pflichtteilsergänzungsansprüche seltener auftreten. Es gilt der Grundsatz, dass zunächst der noch vorhandene Nachlass alle Pflichtteilsergänzungsansprüche zu zahlen hat. Erst in einem zweiten Schritt kann der Beschenkte, hier die NPO, herangezogen werden. Dies ist in aller Regel nur dann der Fall, wenn der Nachlass selbst überschuldet ist.

Die NPO als Erbin

Wird jedoch die gemeinnützige Organisation selbst Erbe, so gilt, dass sie gegenüber den Enterbten den Pflichtteilsergänzungsanspruch schuldet. Folgendes Fallbeispiel verdeutlicht das Problem:

Eine gemeinnützige Organisation wird im Jahr 2009 Alleinerbin eines Nachlasses von 100.000 Euro. Es melden sich der Sohn und die Tochter des Erblassers. Sie machen wegen ihrer Enterbung Pflichtteilsansprüche geltend. Es stellt sich heraus, dass der Erblasser seinem Sohn im Jahre 2000, unter der Anrechnung auf den Pflichtteil, 200.000 Euro geschenkt hat. Hier ergeben sich folgende Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche der Kinder gegenüber der NPO:

Der Pflichtteilsanspruch am vorhandenen Nachlass beträgt je ein Viertel für die Kinder; damit 25.000 Euro. Der Sohn kann einen Pflichtteilsanspruch allerdings nicht mehr geltend machen. Er hat bereits, unter Anrechnung auf den Pflichtteil, im Jahre 2000 von seinem Vater 200.000 Euro erhalten. Der Tochter stehen noch 25.000 Euro Pflichtteil zu. Zusätzlich kann die Tochter, wegen der Schenkung des Vaters an ihren Bruder, ein Viertel aus der Schenkung von 200.000 Euro als sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch fordern. Dies sind 50.000 Euro. Zahlungsschuldner ist die NPO, da der Nachlass vorhanden und nicht überschuldet ist. Damit verbleiben der Organisation nach altem Recht vom Erbe noch 25.000 Euro. Wäre die Erbrechtsreform schon jetzt in Kraft, so würde sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch der Tochter ab 2001 jährlich um jeweils 10 Prozent mindern. Ihr stünden lediglich, neben dem Pflichtteilsanspruch von 25.000 Euro, weitere 5.000 Euro aufgrund der Schenkung an den Bruder zu.

Fazit

Die Erbrechtsreform hat in vieler Hinsicht das Stiften und Spenden an NPOs erleichtert. Ab 2010 gilt das „Abschmelzen“ der Pflichtteilergänzungsansprüche um 10 Prozent jährlich. Es erleichtert betagten Menschen, sich trotz ihres Alters zu einer Zuwendung zu entschließen. Sie können sicher sein, dass ihr Stifter- und Spenderwille „steigernd“ verwirklicht wird. Für gemeinnützige Organisationen nimmt das Risiko, von den Pflichtteilsberechtigten in voller Höhe in Anspruch genommen zu werden, jährlich ab. Das schafft Planungssicherheit, die für eine solide Umsetzung von Hilfsprojekten unverzichtbar ist.